



### **Merkblatt Zur Geflügelhaltung**

MFB-08-2409-UE Vers.2.0

Wer Geflügel halten will, muss diverse Rechtsvorschriften beachten. Dies gilt auch für reine Hobbygeflügelhaltungen. Um einen Überblick zu bekommen, werden die wichtigsten Grundsätze in diesem Merkblatt dargelegt.

#### **Betriebsregistrierung:**

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Dies erfolgt durch einen Registrierantrag, der vom Veterinäramt über die Landwirtschaftskammer an vit Verden weitergeleitet wird. Von dort wird eine entsprechende Registriernummer vergeben, die Ihnen mitgeteilt wird. Die Erstmeldung der Anzahl des gehaltenen Geflügels an die Niedersächsische Tierseuchenkasse erfolgt ebenfalls auf diesem Weg. Auch hier bekommen Sie Informationen zu Ihrer Mitgliedsnummer und dem Onlinezugang. Des Weiteren muss der Tierhalter dem Veterinäramt mitteilen, ob das Geflügel ausschließlich in Ställen oder im Freiland gehalten wird. Sie können die Registrierung telefonisch unter 0581/82-736 im Veterinäramt Uelzen beantragen.

#### **Stichtagsmeldungen bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse:**

Die Stichtagsmeldungen bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind per Meldekarte oder online mit Stichtag 03.01., spätestens bis zum 17.01. eines jeden Jahres zu tätigen. Es ist der Jahreshöchstbestand zu melden. Sollten sich Erhöhungen der Tierzahlen innerhalb eines Jahres ergeben, ist ggf. eine Nachmeldung erforderlich. Meldepflichtig ist sämtliches Geflügel außer Tauben. Für Fragen zur Stichtagsmeldung wenden Sie sich bitte direkt an die Nds. Tierseuchenkasse.

#### **Bestandsregister:**

Jeder Geflügelhalter muss ein Bestandsregister nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpestverordnung führen. Einzutragen sind Zugänge (Datum, Name und Anschrift des Vorbesitzers und des Transporteurs, Anzahl und Art des Geflügels), Abgänge (Datum, Name und Anschrift des künftigen Tierhalters und des Transporteurs, Anzahl und Art des Geflügels). Bei Betrieben mit mehr als 100 Stück Geflügel muss auch die Anzahl der verendeten Tiere pro Werktag erfasst werden, bei mehr als 1000 Stück Geflügel zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag. Ein entsprechender Vordruck kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

#### **Schutzkleidung:**

Jede Person, die Geflügel impft oder gewerbsmäßig in einer Geflügelhaltung tätig ist, insbesondere Geflügel ein- oder ausstallt, muss vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung anlegen und diese während der jeweiligen Tätigkeit tragen. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird. Für Betriebe über 1000 Tiere gelten höhere Anforderungen.

**Weitere Empfehlungen zur Biosicherheit und zur Verhinderung der Einschleppung in Ihren Geflügelbestand (auch Hobbyhaltungen) finden sie unter:**

**[www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de)**

### **Impfpflicht:**

Jeder Hühner- und jeder Putenhalter hat seine Tiere regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle Krankheit (ND, Atypische Geflügelpest) impfen zu lassen. Diese Regelung gilt auch für reine Hobbyhalter. Es kommen verschiedenen Möglichkeiten in Betracht (u.a. in mehrwöchigen Abständen über das Tränkwasser, jährlich über Injektionen); bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Haustierarzt. Über die durchgeführten Impfungen müssen entsprechende Nachweise geführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet werden, dass der Herkunftsbestand regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

### **Früherkennung auf Geflügelpest (Aviäre Influenza):**

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand nicht erklärliche Verluste von mindestens drei Tieren (Bestandsgröße bis zu 100 Tieren) oder mehr als 2% (Bestandsgröße über 100 Tiere) auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 %, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Aviären Influenza durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen. Für Bestände, in denen ausschließlich Enten oder Gänse gehalten werden, gilt die Abklärungspflicht, wenn innerhalb von vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes auftreten oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % festgestellt wird.

### **Freilandhaltung**

Bei der Freilandhaltung von Geflügel muss sichergestellt werden, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Das Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

### **Arzneimittelanwendung und –dokumentation**

Geflügel dient grundsätzlich der Lebensmittelgewinnung. Daher müssen beim Einsatz von Arzneimitteln die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden, deren Anwendung entsprechend dokumentiert und nachgewiesen werden muss (tierärztliche Arzneimittel –Anwendungs- und –Abgabebelege, Arzneimittelbestandsbuch).

### **Betriebseigene Kontrollen (gewerbsmäßige Betriebe)**

Hühner- oder Putenzuchtbetriebe (mind. 250 Hühner bzw. Puten)), Hühneraufzuchtbetriebe (mind. 350 Junghennen), Legehennenbetriebe (mind. 350 Hühner), Hähnchen- oder Putenmastbetriebe (mind. 5000 Hühner bzw. 500 Puten) und Brütereien (Huhn/Pute) müssen betriebseigene Untersuchungen auf bestimmte Salmonellen in festgelegten Intervallen durchführen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Uelzen.